



BÜNDNER FUSSBALLVERBAND FEDERAZIONE CALCIO GRIGIONE ASSOCIAZIUN BALLAPEI GRISCHUNA

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Grundsatz

Der am 10. Juli 1921 gegründete Bündner Fussballverband (BFV), Federazione calcio grigione, Associaziun ballapei grischuna, ist ein Partnerverband des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) gemäss den Statuten des OFV.

Der BFV ist ein Verein gemäss Art 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Das Rechtsdomizil des BFV befindet sich in Chur.

II. Verbandszweck

Art. 2 Sinn und Zweck

Der BFV fördert mit seinen Mitgliedervereinen den Fussballsport im Verbandsgebiet. Er vertritt die Interessen des Fussballs in der Öffentlichkeit, gegenüber Verbandsbehörden und Organen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des OFV sowie gegenüber kantonalen und kommunalen Behörden. Der BFV vertritt die Anliegen des Sports auch zusammen mit anderen kantonalen Sportverbänden.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert und unterstützt der BFV sowohl den Breiten- wie auch den Spitzensport. Er kann zu diesem Zweck in Zusammenarbeit und mit Zustimmung der Mitgliedervereine Nachwuchs- Auswahlmannschaften sowie Trainings-Stützpunkte bilden und führen. Der BFV kann in Absprache mit dem OFV zuhanden der Mitgliedervereine auch Trainer- und Betreuerbildungen im Nachwuchs- und Kinderfussball anbieten.

Der BFV kann kantonale Meisterschaften oder Cupwettbewerbe in allen Kategorien organisieren und unter Beachtung der Wettspielreglemente des SFV und des OFV durchführen. Der BFV bezweckt die Integrität, Sicherheit und Fairness von sportlichen Wettkämpfen im Fussball vor jeder Form von Manipulation und/oder korrupten Aktivitäten zu schützen.

Der BFV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er, sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der BFV und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Der BFV verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedsvereine

Mitglieder des BFV sind jene Vereine mit Sitz im Kanton Graubünden, welche den Fussballsport ausüben und Mitglieder des SFV und des OFV sind.

Art. 4 Aufnahme

Mit der Aufnahme in den OFV erwirbt ein Verein aus dem Verbandsgebiet des BFV automatisch die Mitgliedschaft des BFV.

Art. 5 Pflichten

Die Vereine sind für sich, ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre verpflichtet, die Statuten, Reglemente und die gestützt darauf erlassenen Anordnungen von SFV, OFV und BFV einzuhalten und zu befolgen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft beim BFV erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem OFV. Grundlage ist die Bestätigung durch den OFV.

Ein Austritt oder eine Auflösung eines Vereins kann erst erfolgen, wenn der Verein gegenüber dem SFV, dem OFV und dem BFV seinen finanziellen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist, oder wenn genügend Sicherheiten vorliegen.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Belange des Fussballsports oder des BFV ausserordentlich verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder können in Funktionen des Verbandes gewählt werden.

IV. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des BFV sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Rekurskommission

V. Delegiertenversammlung

Art. 9 Grundsatz und Termin

Die DV ist das oberste Organ des BFV. Sie findet alle zwei Jahre jeweils im Oktober gemäss Artikel 10 bis 17 statt.

Art. 10 Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand des BFV. Die schriftliche Einladung mit der Traktandenliste, den Jahresberichten, den Jahresrechnungen, den Revisorenberichten und dem Protokoll der letzten DV erfolgt mindestens 20 Tage vor Durchführung an die Mitgliedervereine. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitgliedervereine bekanntzugeben, welche die Durchführung der DV oder die Traktandierung eines Verhandlungsgeschäfts verlangt haben. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, vorbehalten Art. 12 Anträge der Mitgliedervereine.

Art. 11 Ausserordentliche DV

Eine ausserordentliche DV kann auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von wenigstens einem Fünftel der Mitgliedervereine unter Angabe der Gründe verlangt werden. Eine ausserordentliche DV hat raschestmöglich, spätestens 8 Wochen nach Eingang eines rechtsgültigen Antrags seitens der Mitgliedervereine stattzufinden. Die Bestimmungen für die ordentliche DV sind sinngemäss auch für eine ausserordentliche DV anzuwenden.

Art. 12 Anträge von Mitgliedervereinen

Anträge der Mitgliedervereine müssen spätestens 30 Tage vor der DV (Datum des Poststempels) rechtsgültig unterzeichnet und begründet dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes des BFV eingereicht werden.

Sofern ein Antrag an der DV ein qualifiziertes Mehr von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so entfällt die 30-tägige Eingabefrist und es kann darüber abgestimmt werden.

Art. 13 Organisation

Die DV wird durch den Präsidenten des BFV geleitet. Bei dessen Fehlen wird der Präsident in folgender Reihenfolge vertreten:

- durch den Vizepräsidenten
- durch einen Tagespräsidenten

Art. 14 Kompetenzen und ordentliche Traktanden

Der ordentlichen DV obliegen sämtliche wichtigen Grundsatzentscheide des Verbandes. Die ordentlichen Traktanden sind:

- Begrüssung und Präsenz
- Wahl der Stimmzähler
- Protokoll der letzten DV
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungen, Kenntnisnahme der Revisorenberichte
- Budget
- Mutationen
- Anträge: des Vorstandes / der Mitgliedervereine
- Wahlen: des Präsidenten / der Vorstandsmitglieder / der Rechnungsrevisoren
- Ehrungen
- Orientierungen, Verschiedenes

Art. 15 Amtsdauer

Die Amtsdauer der durch die DV gewählten Personen beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder eine Abstimmung unter Namensaufruf beschliesst.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, in weiteren Wahlgängen mit dem relativen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Folgende Entscheide bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen:

- Änderungen der Statuten
- Rückkommensanträge
- Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- Anträge von nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen
- Auflösung des BFV

Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der DV den Stichentscheid.

Art. 17 Teilnahmepflicht und Stimmberechtigung

Die Teilnahme an der ordentlichen oder der ausserordentlichen DV ist für alle Mitgliedervereine des BFV obligatorisch. Jeder Mitgliederverein hat hierfür wenigstens ein Vorstandsmitglied zu delegieren. Die Clubs der Mesolcina werden einen Vertreter an die DV entsenden.

Jeder Verein verfügt über eine Stimme.

Die Delegierten sind verpflichtet, den Verhandlungen während der ganzen Dauer beizuwohnen. Mitglieder, die an der DV nicht vertreten sind, zu spät erscheinen oder die DV vorzeitig verlassen, werden mit Fr. 100.00 bis Fr. 300.00 gebüsst. Liegen objektiv schwerwiegende Gründe für eine Nichtteilnahme vor, kann der Vorstand die Busse ermässigen oder aufheben.

VI. Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

Der Vorstand vertritt den BFV gegen aussen.

Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Geschlechter sollen ausgewogen vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er bestimmt selbständig über seine Organisation und die Aufgabenzuweisungen im Rahmen der Zweckerfüllung aufgrund der Statuten. Die Vorstandsorganisation bzw. wesentliche Änderungen daran sind den Mitgliedervereinen bekannt zu machen.

Der Vorstand kann einen Vorstandsausschuss bilden, welcher spezielle und dringliche Fragen zuhanden des Vorstandes vorzubereiten hat.

Für Spezialaufgaben und bei Vakanzen hat der Vorstand das Recht, bis zu nächsten DV geeignete Personen zur Mitarbeit beizuziehen.

Art. 19 Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 20 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind im Wesentlichen:

- die Vertretung der Interessen des Fussballsports gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden von Gemeinden und Kanton
- die sportliche und fussballerische Talentförderung im Nachwuchsbereich
- die Beratung der Mitgliedervereine in administrativen und rechtlichen Fragen (z.B. Sport Toto)
- die Unterstützung der Bestrebungen der Vereine zur Verbesserung und Werterhaltung ihrer Infrastruktur und der Förderung eines zeitgemässen Sportstättenbaus
- die Förderung und Stärkung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedervereinen
- die Zusammenarbeit mit dem SFV, OFV und den Partnerverbänden im Allgemeinen und im Bereich des Nachwuchsfussballs im Besonderen
- die Wahl von Vertretern in Kommissionen, Organisationen und Behörden, soweit diese nicht durch die DV zu wählen sind
- die Beschaffung finanzieller Mittel
- die Einsetzung von Fachkommissionen für Spezialaufgaben

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten professionell mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des BFV aus.

Besteht der Anschein eines Interessenkonflikts, so wird der Präsident informiert. Die betroffene Person tritt für die Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Befindet sich ein Mitglied des Vorstandes in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum

Rücktritt aufzufordern. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert diese den Vizepräsidenten. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 21 Präsident, Beschlüsse und Protokollführung

Der Präsident des BFV leitet den Vorstand. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid. Bei den Abstimmungen hat der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand führt Protokoll über seine Sitzungen.

Art. 22 Bussenverfügungen

Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstössen gegen Statuten, Reglemente und Beschlüsse des BFV, bei der Nichtteilnahme an obligatorischen Kursen und Tagungen im Verbandsgebiet und bei Nichteinhalten von Abgabeterminen Bussen auszusprechen. Die Höhe der Busse, welche maximal auf das Zweifache des Jahresbeitrages begrenzt ist, soll dem Fehlverhalten des Mitgliedervereins angemessen Rechnung tragen. Der Vorstand kann dazu ein Bussenreglement erlassen.

VII. Rechnungsrevisoren

Art. 23 Wahlen

Die DV wählt zwei geeignete und für diese Aufgabe befähigte Rechnungsrevisoren, welche nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen. Die DV kann an Stelle der Rechnungsrevisoren eine qualifizierte Revisionsstelle (juristische Person) einsetzen.

Art. 24 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnungen des BFV. An der DV erstatten sie Bericht und stellen Antrag über das Ergebnis ihrer Prüfung. Zu diesem Zwecke haben sie das uneingeschränkte Einsichtsrecht in die Vorstandsprotokolle, die Geschäftsbücher, die Belege, die Korrespondenzen und die übrigen Akten des BFV.

VIII. Rekurskommission

Die Rekurskommission (RK) besteht aus einem von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten, zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter, wobei alle Vertreter verschiedenen Vereinen angehören müssen.

Die Rekurskommission kann einen Sekretär bestimmen. Dieser nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

In Rekursfällen gilt sinngemäss das Rechtspflegereglement des SFV.

Entscheide der Rekurskommission sind endgültig.

Das Rekursrecht ist sämtlichen Vereinen des BFV und ihren Mitgliedern sowie den Funktionären im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des SFV, ZUS, OFV und BFV gewährleistet.

VIII. Finanzen und Haftung

Art. 25 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr für die Verbandsrechnung des BFV dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 26 Haftung

Für die vom BFV eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich nur das Vermögen des Verbandes. Jede persönliche Haftung der Mitglieder der Organe oder der Mitgliedervereine ist ausdrücklich ausgeschlossen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 Kommunikation

Offizielle Mitteilungen, Einladungen und der Versand von Dokumenten werden in dem vom BFV bestimmten Publikationsorgan veröffentlicht. Als zulässige Kommunikationsmittel gelten: Homepage des BFV, E-Mail und Postfachadresse der Vereine.

Art. 28 Statutenrevisionen und Verbandsauflösung

Für die Revision der Statuten und die Auflösung des BFV ist die DV zuständig.

Art. 29 Mittelzuteilung

Bei einer Auflösung des BFV hat die DV gleichzeitig über die Verwendung des dann zumal vorhandenen Verbandsvermögens zu befinden.

Art. 30 Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Statuten des BFV keine besonderen Vorschriften enthalten, kommen ergänzend diejenigen von Art. 60 ff ZGB und sinngemäss die Bestimmungen des SF V und des OFV zur Anwendung.

Art. 31 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom ~~19. Mai 2001~~ 04. Oktober 2014.

Sie treten mit der Genehmigung durch die DV des BFV am 18. Oktober 2025 in Kraft und stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den OFV.

Genehmigung durch

Bündner Fussballverband (BFV)
am 18. Oktober 2025

Der Präsident:
Claus Cakuori

Der Vizepräsident:
Antonio Armandi

Ostschweizer Fussballverband (OFV)
am 30. Oktober 2025

Der Präsident:
Stephan Häuselmann

Der Finanzchef:
Thomas Bommer